

ungen und Observanzen, namentlich der Rezeß vom 18. August 1746, als aufgehoben zu betrachten.

Der vorstehende Rezeß ist in zwei gleichlautenden Exemplaren von den beiderseitigen Bevollmächtigten eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Altenburg und Gera, am 1/17. März 1859.

**F. v. Ziliencron.**  
(L. S.)

**v. Detschneider.**  
(L. S.)

Nachdem dieser Rezeß die beiderseitige Höchste Landesherrliche Genehmigung erhalten und die Auswechselung der Ratifikationen stattgefunden hat, so wird derselbe Höchstem Befehle gemäß zur Nachricht und Nachsicht öffentlich bekannt gemacht.

Gera, am 7. Juni 1859.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.**  
**v. S e i d e r n.**

Münch.

---

2) Ministerialverordnung vom 7. Mai 1859, die Abnung der Schulversammlisse betr.

(Publizirt in Nr. 39 des Anz. und Verordnungsblattes vom Jahre 1859.)

In den geselligen Verordnungen über das Schulwesen in den verschiedenen Landestheilen sind bei den Bestimmungen über die Abnung der Schulversammlisse die dazu berufenen Behörden entweder nicht besonders genannt oder als solche die (zur Zeit des Erlasses jener Gesetze mit der Rechtspflege und Verwaltung zugleich beauftragten) Untergerichtsbehörden bezeichnet, bei denen in Folge hiervon auch fortwährend in neuerer Zeit die Schulversammlisse angezeigt und zur Untersuchung gezogen worden sind. Es ergibt sich aber aus der Natur der Verhältnisse, daß dergleichen Untersuchungen als ein Gegenstand der polizeilichen Wirksamkeit zu betrachten sind; dieselben sind daher nach Maßgabe der jetzt bestehenden Einrichtungen von den Fürstlichen Landrathsdämältern und den Stadtgemeindevorständen zu führen; an diese eben genannten Verwaltungsbehörden